



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 39

August 2020

zu dem Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts

Mitglieder des Ausschusses Familien- und Erbrecht:

Rechtsanwältin Dr. Kerstin Niethammer-Jürgens, Potsdam (Vorsitzende)

Rechtsanwalt Armin Abele, Reutlingen

Rechtsanwalt J. Christoph Berndt, Halle

Rechtsanwältin Karin Susanne Delerue, Berlin

Rechtsanwältin Jutta Deller, Düren

Rechtsanwalt Dr. Claus-Henrik Horn, Düsseldorf (Berichterstatter)

Rechtsanwalt Alexander Mayerhöfer, Miesbach

Rechtsanwältin Karin Meyer-Götz, Dresden

Rechtsanwältin Beate Winkler, Freiburg im Breisgau

Rechtsanwalt und Notar Dr. Ulrich Wessels, Präsident Bundesrechtsanwaltskammer

Rechtsanwältin Kristina Trierweiler, LL.M., Bundesrechtsanwaltskammer

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 - 0
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 -11
Deutschland Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu

Verteiler: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages
Familienminister/Familiensensatoren der Länder
Arbeitsgruppen Recht und Verbraucherschutz der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien
CDU/CSU-Fraktion des Deutschen Bundestages, Arbeitsgruppe Recht
SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag
Fraktion Die Linke im Deutschen Bundestag
Bundesnotarkammer
Rechtsanwaltskammern
Bund Deutscher Rechtspfleger e.V.
Bundesverband der Freien Berufe e.V.
Deutscher Anwaltverein e.V.
Deutscher Familiengerichtstag e.V.
Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V.
Deutscher Juristinnenbund e.V.
Deutscher Notarverein e.V.
Deutscher Richterbund e.V.
Neue Richtervereinigung e.V.
Wissenschaftliche Vereinigung für Familienrecht e.V.
Redaktionen der Zeitschriften NJW – Neue Juristische Wochenschrift, NZFam – Neue Zeitschrift für Familienrecht, FuR – Familie und Recht, FamRZ – Zeitschrift für das gesamte Familienrecht, FamRB – Familien-Rechtsberater, ErbR – Zeitschrift für die gesamte erbrechtliche Praxis, NWB Erben und Vermögen, ZErB – Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis, ZEV – Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit etwa 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Stellungnahme

Die Bundesrechtsanwaltskammer bedankt sich erneut für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zu dem Entwurf eines Reformgesetzes, welches erstmals nach Inkrafttreten vor über 120 Jahren grundlegend das Vormundschafts-, Betreuungs- und Pflegschaftsrecht sowie vereinzelt das Kindschaftsrecht in äußerst begrüßenswerter Weise reformiert.

Nach einer Vielzahl von in relativ kurzen Zeitabständen vorgenommenen kleineren Änderungen im Betreuungsrecht ist es zweckmäßig, diese Teilgebiete im Zuge einer großen Reform neu zu strukturieren.

Im Vergleich zum 2. Diskussionsentwurf wird die zukünftige Rechtsanwendung der überarbeiteten Vorschriften aus dem Referentenentwurf erleichtert werden, da bereits Optimierungen vorgenommen wurden.

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist jedoch der Auffassung, dass der Gesetzgeber weitere Möglichkeiten schaffen muss, damit Bürgerinnen und Bürger selbstbestimmter ihre Angelegenheiten regeln können.

So sollte sich etwa das Bestimmungsrecht von Eltern hinsichtlich der Vormünder auch auf Ergänzungspfleger beziehen. Zudem sollte für sie eine Möglichkeit zur Bestimmung einer Vergütung für Vormünder und Betreuer geschaffen werden.

Die Bundesrechtsanwaltskammer erhebt weiterhin erhebliche Bedenken gegen das beabsichtigte Vertretungsrecht von Ehegatten, da die beabsichtigten Regelungen Missbrauch zulassen und in der Praxis schwierig anzuwenden sein werden.

Die Bundesrechtsanwaltskammer empfiehlt das baldmöglichste Inkrafttreten der neuen Regelungen, denkbar ist der 01.01.2022.

Im Detail gibt die Bundesrechtsanwaltskammer Folgendes zu bedenken und empfiehlt die Berücksichtigung ihrer Anregungen im weiteren Gesetzgebungsverlauf:

A. Gesetzliche Vertretungsbefugnis von Ehegatten in Gesundheitsangelegenheiten

Zu § 1358 BGB-E

Weite Kreise der Bevölkerung werden zwar das beabsichtigte gegenseitige Vertretungsrecht von Ehegatten von Gesetzes wegen begrüßen. Gleichwohl hat der Gesetzgeber auch Vorkehrungen gegen Missbrauch zu treffen.

So ist im Extremfall denkbar, dass ein Ehegatte in der Hoffnung auf ein schnelles Erbe auf ein Abschalten der lebenserhaltenden Geräte bei seinem Ehegatten hinwirkt.

Erfahrungsgemäß werden viele von der Möglichkeit, einen Widerspruch im Zentralen Vorsorgeregister einzutragen, keinen Gebrauch machen. Ausreichend soll es sein, dass der vertretende Ehegatte versichert, dass die Ehegatten nicht getrennt leben. Eine solche Erklärung kann kurzerhand wahrheitswidrig abgegeben werden, ohne dass nach derzeitigem Reformvorhaben eine Überprüfung erfolgt.

Um Auslegungsschwierigkeiten vorzubeugen, sollte zumindest in § 1358 Abs. 3 Nr. 1 BGB-E zur Trennung der Ehegatten die Konkretisierung aus der Begründung „*im Sinne von § 1567 Absatz 1 BGB*“ aufgenommen werden. Ansonsten kann auch von einer faktischen Trennung ausgegangen werden.

Erst aus der Gesetzesbegründung ergibt sich, dass der Arzt gemäß § 1358 Abs. 4 Nr. 1 BGB-E lediglich schriftlich bestätigen soll, dass ein Ehegatte „*aufgrund von Bewusstlosigkeit oder einer Krankheit seine Angelegenheiten der Gesundheitsfürsorge rechtlich nicht besorgen*“ kann. Voraussetzung des § 1358 Abs. 1 BGB-E ist allerdings auch, dass die beiden Personen Ehegatten sind. Der Entwurf kann so verstanden werden, dass das der Arzt bestätigen soll. Das leitet über zu der Frage, wie der Arzt festzustellen hat, ob die Person, die sich als Ehegatte des Patienten ausgibt, tatsächlich der Ehegatte ist. So können sich fälschlicherweise Personen als „Ehegatten“ ausgeben. Des Weiteren stellt sich die Frage, ob ein Arzt misstrauisch werden soll, wenn die hier in Rede stehenden Personen nicht den gleichen Nachnamen führen, was nach § 1355 BGB zulässig ist. Auch ist fraglich, warum im § 1358 Abs. 1 BGB-E „*rechtlich*“ aufgenommen wurde, was nur als Einschränkung zu verstehen sein kann. Das kann den Arzt wiederum verunsichern lassen, ob diese Voraussetzungen tatsächlich vorliegen. Wenn allerdings ein Arzt lediglich die „*Bewusstlosigkeit*“ oder eine „*Krankheit*“ bestätigen soll, würde in § 1358 Abs. 4 Nr. 1 BGB-E fälschlicherweise der Plural, also „*Voraussetzungen*“, verwendet werden. Der Plural deutet wiederum darauf hin, dass der Arzt zu überprüfen hat, ob die beiden Personen Ehegatten sind. Auch diese Unwägbarkeiten, die im schlimmsten Fall für den Arzt strafrechtliche Konsequenzen bedeuten können, lassen die Bundesrechtsanwaltskammer befürchten, dass die vorgesehenen Regelungen nicht praktikabel sind. Und es ist davon auszugehen und zu befürchten, dass – geben sich die Personen fälschlicherweise als Ehegatten aus – dies von dem Arzt als „gegeben“ hingenommen wird.

B. Kindschaftsrecht

Zu § 1643 BGB-E

Die Bundesrechtsanwaltskammer regt die Streichung von § 1643 Abs. 2 BGB-E an. Demzufolge sollen sorgeberechtigte Eltern bei der Vertretung ihres Kindes im Kontext von Grundpfandrechten nicht die Genehmigung durch das Familiengericht einholen müssen. Auch wenn diese Ausnahme dem geltenden Recht entspricht, ist diese nicht zu rechtfertigen. Über Grundpfandrechte kann schließlich das Vermögen eines Kindes erheblich gefährdet werden. So könnten sorgeberechtigte Eltern ein Grundpfandrecht an einer im Eigentum des Kindes stehenden Liegenschaft zur Besicherung von Verbindlichkeiten dritter Personen oder gar von eigenen Verbindlichkeiten verwenden. Reicht bei Fälligkeit dieser Verbindlichkeit das Vermögen des Verpflichteten nicht, wird das Eigentum des Kindes verwertet, ohne dass dieses einen Ausgleichsanspruch gegen den ursprünglich Verpflichteten durchsetzen kann.

C. Vormundschaft

Zu § 1776 Abs. 1 BGB-E

Bei einem ehrenamtlichen Vormund sollen einzelne Angelegenheiten des Mündels nur mit Einverständnis des ehrenamtlichen Vormundes auf einen Pfleger übertragen werden können. Da das Wohl des Mündels im Mittelpunkt stehen muss, muss das Familiengericht auch ohne ein solches Einverständnis einzelne Sorgeangelegenheiten auf einen Pfleger übertragen können, zumindest hinsichtlich des Vermögens. Daher sollte „*mit dessen Einverständnis*“ gestrichen werden.

Unter „Zu § 1782 BGB-E“ dieser Stellungnahme regt die Bundesrechtsanwaltskammer ferner an, dass sorgeberechtigte Eltern durch letztwillige Verfügung einen Pfleger für einzelne Teilbereiche benennen können.

Zu § 1782 BGB-E

(1) Der Gesetzesentwurf lässt mehrere Vormünder nur dann zu, wenn es sich um Ehegatten handelt (§ 1775 BGB). Es kann allerdings durchaus sinnvoll sein, wenn mehrere Vormünder für unterschiedliche Teilbereiche bestellt werden, etwa für Vermögensangelegenheiten und für Personenangelegenheiten. Auch ist denkbar, dass für einen Teilbereich die Pflegeperson benannt wird, entweder als Vormund oder als Pfleger. Die Trennung von Unterbringung und Erziehung von der Vermögensverwaltung kann gerade bei bedeutenden Vermögen sachgerecht sein. Nach Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer müssen Eltern die Möglichkeit haben, durch letztwillige Verfügung auch mehrere Vormünder zu bestimmen und diesen definierte Angelegenheiten zuweisen zu können. Im Betreuungsrecht sieht § 1817 Abs. 1 BGB-E schließlich vor, dass das Betreuungsgericht mehrere Betreuer bestellen kann, wenn die Angelegenheiten des Betreuten so besser besorgt werden können. Diese Konstellationen sind vergleichbar und sollten nicht unterschiedlich geregelt werden.

Sollte der Gesetzgeber allerdings tatsächlich daran festhalten wollen, dass bis auf Ehegatten nicht mehrere Vormünder zulässig sein sollen, sollte Eltern zumindest die Möglichkeit geschaffen werden, durch letztwillige Verfügung dem Vormund zu definierende Angelegenheiten zu entziehen und auf einen von ihnen entsprechend zu benennenden Pfleger zu übertragen.

(2) Des Weiteren appelliert die Bundesrechtsanwaltskammer daran, dass Eltern durch letztwillige Verfügung die Möglichkeit geschaffen werden muss, einem Vormund und ggf. einem Pfleger den Erhalt einer Vergütung zu ermöglichen. Gerade bei größeren Vermögen muss es Eltern möglich sein, so qualifizierte Vormünder und qualifizierte Pfleger zu gewinnen. Andernfalls wären Eltern darauf verwiesen, dem Vormund (und ggf. dem Pfleger) durch Vermächtnis eine Begünstigung zukommen zu lassen, was allerdings im Hinblick auf das Steuerrecht systemwidrig wäre. Schließlich unterliegt eine Vergütung der Einkommenssteuer; ein Vermächtnis wird durch die Erbschaftssteuer versteuert. Alternativ käme für Eltern auch die Einsetzung eines Testamentsvollstreckers in Betracht. Dann müsste noch eine weitere Person zur Verfügung stehen. Eltern könnten mithin die eine Person zum Vormund und die andere Person zum Testamentsvollstrecker berufen. Die Erfahrung zeigt allerdings, dass Eltern i.d.R. nicht unzählige Vertraute aus ihrem Umfeld an der Hand haben, die sie benennen könnten.

(3) Des Weiteren wird angeregt, in § 1782 BGB-E aufzunehmen, dass Eltern auch durch letztwillige Verfügung einen Vormund (und ggf. einen Pfleger) befreien können. Diese Möglichkeit soll § 1801 Abs. 3 BGB-E schaffen. Da offensichtlich das gesetzgeberische Ziel darin besteht, ein anwenderfreundliches Gesetz zu schaffen, sollte zusätzlich § 1782 BGB-E darauf verweisen.

(4) Des Weiteren wird angeregt aufzunehmen, dass die Person des „zusätzlichen Pflegers“ nach § 1776 Abs. 1 BGB-E durch die Eltern ebenfalls durch letztwillige Verfügung bestimmt werden kann.

Zu § 1801 Abs. 1 BGB-E

Von Gesetzes wegen sollen Jugendamt, Vereinsvormund und Vormundschaftsverein *befreite* Vormünder sein. Verständlicherweise bringt der Gesetzgeber solchen Vormündern ein größeres Vertrauen entgegen. Jedoch ist auch bei für solche Institutionen handelnden Personen Missbrauch nicht ausgeschlossen. Schließlich kann ein Mündel nach Versterben seiner Eltern über erhebliches Vermögen verfügen. Deswegen wird angeregt, dass das Gesetz dem Familiengericht empfiehlt, im Regelfall diese Vormünder durch Beschluss zu befreien. Diese Institutionen sollten nicht stets von Gesetzes wegen befreit sein.

Zu § 1808 BGB-E

Der Grundsatz der unentgeltlichen Vormundschaft wird begrüßt. Gleichwohl sollten Eltern die Möglichkeit haben, durch letztwillige Verfügung entsprechend § 1782 BGB-E Regelungen zur Vergütung eines Vormundes bei einem nicht mittellosen Mündel zu treffen (siehe auch Anregung (2) zu § 1782 BGB-E).

D. Pflegschaft für Minderjährige

Zu § 1809 Abs. 1 BGB-E

Die Bundesrechtsanwaltskammer regt an, näher in § 1809 Abs. 1 zu normieren, was unter „*verhindert*“ zu verstehen ist. Zumindest sollte in den Gesetzestext aus der Gesetzesbegründung „*aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen*“ aufgenommen werden. Zudem bietet sich ein Verweis auf die beiden Alternativen des § 1629 Abs. 2 Satz 1 und 3 BGB-E an, mithin auf § 1824 BGB-E und auf § 1789 Abs. 2 S. 3, 4 BGB-E („*in erheblichem Gegensatz*“).

Zu § 1811 Abs. 2 BGB-E

Nach § 1811 Abs. 2 BGB-E soll ein Erblasser den Zuwendungspfleger benennen und diesen auch befreien können. Dem Testierenden sollte zusätzlich die Möglichkeit geschaffen werden, auch eine Vergütung für den Zuwendungspfleger zu bestimmen. Folglich sollte § 1811 Abs. 4 BGB-E soweit eingeschränkt werden, dass die dort normierte Vergütung nur dann gilt, wenn nichts Anderweitiges durch letztwillige Verfügung bestimmt worden ist.

Zu § 1813 Abs. 2 BGB-E

Dass § 1813 Abs. 2 BGB-E das Benennungsrecht durch letztwillige Verfügung der Eltern nach § 1782 BGB-E für Pflögschaften nach § 1809 Abs. 1 S. 1 BGB-E ausschließt, ist für den Fall verständlich, dass eine Ergänzungspfögschaft trotz Bestehens der elterlichen Sorge eingerichtet wird. Es liegt auf der Hand, dass Eltern für den Bereich, in dem sie ihr Kind nicht vertreten dürfen, nicht noch die Person des Ergänzungspflegers bestimmen dürfen. Eine solche Interessenskollision liegt indes dann nicht vor, wenn eine Vormundschaft aufgrund des Versterbens der Elternteile eingerichtet wird. Da der Vormund in § 1782 BGB-E durch letztwillige Verfügung bestimmt wird, bedingt dies das Versterben der Eltern. Daher empfiehlt die Bundesrechtsanwaltskammer, dass sich der Ausschluss der §§ 1782 f. BGB-E in § 1813 Abs. 2 BGB-E nur auf solche Pflögschaften bezieht, die erforderlich werden, wenn trotz bestehender elterlicher Sorge ein Ergänzungspfleger eingesetzt wird.

Zu § 1815 Abs. 3 BGB-E

Nachdem § 1820 Abs. 3 BGB-E explizit von einem „*Kontrollbetreuer*“ spricht, sollte der zutreffende Begriff „*Kontrollbetreuer*“ auch in § 1815 Abs. 3 BGB-E integriert werden.

Des Weiteren ist zu überlegen, ob von den Aufgabenbereichen nicht die „*Rechte*“, sondern vielmehr die „*Ansprüche*“ des Betreuten umfasst sind. Gemeint sind schließlich u.a. die Informationsansprüche nach § 666 BGB, Herausgabeansprüche nach § 667 BGB, Bereicherungsansprüche aus § 812 BGB bzw. Schadensersatzansprüche aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. Schutzgesetzen. Hierbei handelt es sich weniger um Rechte als um Ansprüche.

Zu § 1820 Abs. 1 BGB-E

Nach dem Entwurf kann das Betreuungsgericht die Vorlage einer Abschrift verlangen. Gemeint ist mithin eine bloße Kopie. Der rechtssicherste Weg ist jedoch stets die Vorlage des Originals der Vollmacht. So sehen es auch §§ 172, 174 BGB für die Rechtsscheinwirkung vor. Bei der Vorlage einer bloßen Kopie besteht die Unsicherheit, ob überhaupt noch ein Original oder eine Ausfertigung existiert, nachdem die Vollmacht widerrufen wurde.

Zu § 1820 Abs. 3 BGB-E

Teilweise beinhalten Vorsorgevollmachten explizit einen Kontrollbevollmächtigten, der den Bevollmächtigten kontrollieren soll. Der Kontrollbevollmächtigte übt dann die Aufgaben entsprechend dem Kontrollbetreuer aus, ggf. sogar mit erweiterten Befugnissen, etwa zum Widerruf der Vollmacht. Es könnte aufgenommen werden, dass § 1814 Abs. 3 BGB entsprechend gilt. Das Betreuungsgericht hat dann nicht einen Kontrollbetreuer einzusetzen, wenn die betreffende Person einen Kontrollbevollmächtigten eingesetzt hat und dieser auch zur Übernahme der Tätigkeit bereit ist.

Zu § 1820 Abs. 4 BGB-E

Als sehr durchdacht und praxistauglich erachtet die Bundesrechtsanwaltskammer den Vorschlag, wonach das Betreuungsgericht anordnen kann, dass der Bevollmächtigte nicht mehr die ihm erteilte Vollmacht ausüben darf und die Vollmachtsurkunde an den Betreuer herauszugeben hat. Das ist die Vorstufe zu einem Widerruf, der schließlich nicht rückgängig gemacht werden kann. Ebenfalls ist begrüßenswert, dass es für den Widerruf einer betreuungsgerichtlichen Genehmigung bedarf (§ 1820 Abs. 5 BGB-E), so dass darauf verzichtet werden kann, den Widerruf als Aufgabenbereich des Betreuers explizit festzulegen. Jedoch erscheint es zu eng, wenn lediglich „die Vollmachtsurkunde“, also Singular, an den Betreuer herauszugeben ist. So kann es durchaus sein, dass es mehrere Originale oder Ausfertigungen gibt. Es wird angeregt, dass „*sämtliche Vollmachtsurkunden*“ herauszugeben sind.

Zu § 1823 BGB-E (auch zu § 290 FamFG)

§ 1823 BGB-E regelt entsprechend § 1902 BGB die Vertretungsbefugnis des Betreuers. Nach § 290 FamFG erhält der Betreuer eine Bestellungsurkunde, die auch als „Ausweis“ bezeichnet wird. Diese Bestellungsurkunde hat allerdings nicht wie bei einer rechtsgeschäftlichen Vollmacht die Rechtsscheinwirkungen des § 172 BGB bzw. des § 174 BGB. Die gesetzliche Vertretungsbefugnis des Betreuers endet automatisch mit dem Tod der betreuten Person. Für einen Geschäftspartner ist daher nicht ohne Weiteres ersichtlich, ob der Betreuer noch vertretungsbefugt ist. Das gilt nach geltendem Recht sogar dann, wenn der Betreuer die Bestellungsurkunde bzw. den Beschluss des Betreuungsgerichtes, mit dem er bestellt wurde, vorlegen kann. Aus diesen Urkunden ergibt sich schließlich nicht, ob die betreute Person kürzlich gestorben ist. Auch eine Kontaktaufnahme durch den potenziellen Geschäftspartner beim Betreuungsgericht, ob die betreute Person noch lebt, verhilft nicht zu einer zufriedenstellenden Sicherheit. So erfährt schließlich das Betreuungsgericht auch nicht unmittelbar vom Tod der betreuten Person. Der Geschäftspartner kann daher unwissentlich mit dem Betreuer als vermeintlichem gesetzlichen Vertreter der betreuten Person ein Geschäft abgeschlossen haben, der aber tatsächlich keine Vertretungsmacht mehr hatte. So ist es möglich, dass der insoweit vollmachtslos handelnde Betreuer persönlich zu haften hat. Sollte dieser den Schaden nicht selbst tragen können, erleidet der Geschäftspartner einen Schaden. Betreuer und Geschäftspartner müssen geschützt werden. Daher regt die Bundesrechtsanwaltskammer an, dass die Bestellungsurkunde nach § 290 BGB entsprechend einer rechtsgeschäftlichen Vollmachtsurkunde Rechtsscheinwirkung hat.

Zu § 1832 Abs. 1 BGB-E (derzeit § 1906a BGB)

Es ist der „*natürliche Wille*“ des Betreuten für die Frage maßgebend, ob eine Untersuchung zulässig ist. In der Praxis besteht eine erhebliche Unsicherheit, was darunter zu verstehen ist. Die Bundesrechtsanwaltskammer empfiehlt eine Definition.

Zu § 1835 Abs. 1 BGB-E

Vollkommen zu Recht wird die Pflicht des Betreuers normiert, das Vermögensverzeichnis um dasjenige Vermögen zu ergänzen, das der Betreute später hinzuverwirbt. Es sollte zusätzlich aufgenommen werden, dass diese Ergänzungspflicht auch dann besteht, wenn der Betreuer erst nachträglich von weiteren Vermögensgegenständen der betreuten Person Kenntnis erlangt. Dies kann gerade in Konstellationen von Auslandsvermögen der Fall sein, aber auch etwa bei zunächst unbekanntem inländischen Konten oder nach Auffinden von Goldmünzen in der Wohnung der betreuten Person. Andernfalls könnte sich ein Betreuer darauf berufen, dass er nicht verpflichtet war, Vermögen dem Betreuungsgericht anzuzeigen, von dem er erst später Kenntnis erlangt hat. Durch einen Zusatz kann Missbrauch eingeschränkt werden.

Zu § 1835 Abs. 3 BGB-E

Ausdrücklich wird begrüßt, dass es dem Betreuer gestattet ist, in Einzelfällen die im Entwurf aufgelisteten Personen hinzuzuziehen. Die Bundesrechtsanwaltskammer empfiehlt die Ergänzung dieses Kataloges mit „*Angehörigen der rechts- und steuerberatenden Berufen*“.

Zu § 1837 BGB-E

Die Überschrift weist nur auf „*Erbschaft*“ hin, wobei nach dem Abs. 1 auch von Todes wegen erworbenes Vermögen gemeint ist. Der Begriff „*Erbschaft*“ schließt vom Wortlaut her etwa einen Erwerb durch Vermächtnis bzw. durch Pflichtteil aus. Es empfiehlt sich, die Begrifflichkeiten aus dem eigentlichen Paragraphen auch in der Überschrift zu verwenden, also etwa „*Vermögensverwaltung durch den Betreuer bei von Todes wegen erworbenem Vermögen und Schenkung*“.

Zu § 1839 BGB-E (vgl. § 1841 BGB-E)

Bereits die geltende Rechtslage differenziert zwischen Verfügungsgeld und Anlagegeld. Es fehlt jedoch an einer Definition. Die Rechtsprechung hat bislang keine differenzierten Kriterien zur Abgrenzung entwickelt. So wird es einem unredlich handelnden Betreuer ermöglicht, auf einem Girokonto für vermeintliches Verfügungsgeld bedeutende Beträge anzusparen, etwa aus der Nutzung des Vermögens (Mietzinserträge, Dividenden aus Wertpapieren etc.). Da vollkommen zu Recht ein Konto mit Verfügungsgeld keine Sperre dergestalt vorsieht, dass für eine Überweisung eine betreuungsgerichtliche Genehmigung erforderlich ist, ist so das Vermögen der betreuten Person vor Missbrauch durch den Betreuer nicht ausreichend geschützt. Daher sollte näher definiert werden, was mit „*Ausgaben*“ gemeint ist bzw. für welchen Zeitraum. Anzudenken wäre, dass als maximale Höhe der Gesamtbetrag der in den nächsten sechs Monaten zu erwartenden Ausgaben gilt. Bis zu diesem Betrag wäre der Betreuer nicht verpflichtet, einen darüber hinausgehenden Betrag auf ein Anlagekonto mit Sperrvereinbarung zu überweisen.

Da der Betreuer mit guten Gründen von dem Betreuungsgericht zu überwachen ist, sollte eine Anzeigepflicht des Kontostandes des Girokontos hinsichtlich des Verfügungsgeldes etwa alle zwei Monate gegenüber dem Betreuungsgericht eingeführt werden. Dies ist natürlich nicht bei jeder Betreuung erforderlich. Es sollte eine Regelung gefunden werden, wonach eine solche Anzeigepflicht etwa bei einem Vermögen oberhalb eines Wertes von 500.000,00 EUR besteht. Insoweit regt die Bundesrechtsanwaltskammer die Ergänzung des § 1846 Abs. 1 BGB-E an, der die Anzeigepflichten der Geld- und Vermögensverwaltung festlegt.

Zu § 1846 BGB-E

Es wird auf den vorherigen Absatz verwiesen, wonach die Bundesrechtsanwaltskammer eine Anzeigepflicht bei Vermögen oberhalb von 500.000,00 EUR des Guthabenstandes des Girokontos für das Verfügungsgeld alle zwei Monate anregt.

Des Weiteren ist zu empfehlen, dass die Anzeigepflichten sich auch darauf beziehen, wenn der Betreuer Kenntnis von ursprünglich unbekanntem Vermögen erhalten hat (siehe zu § 1835 Abs. 1 BGB-E).

Zu § 1849 Abs. 2 Nr. 1d) BGB-E

Eine Genehmigung bei einer Verfügung soll dann nicht erforderlich sein, wenn bei einer Geldleistung der aus dem Recht folgende Zahlungsanspruch zu den Nutzungen des Vermögens des Betreuten gehört. Es sind allerdings auch große Vermögen zu bedenken. Die Nutzungen in diesem Vermögen etwa durch Mietzinserträge, Gewinne aus Gesellschaftsbeteiligungen oder Dividenden können erhebliche Werte darstellen. Es ist nicht gerechtfertigt, dass pauschal Nutzungen eine Genehmigung ausschließen. Es sollte differenziert werden.

Zu § 1851 Nrn. 1 und 3 BGB-E

Die Auflistung der Nr. 1 umfasst den „*Auseinandersetzungsvertrag*“. Passender ist es allerdings, diesen in Nr. 3 zu integrieren. Schließlich befasst sich Nr. 1 mit dem Erwerb von Ansprüchen von Todes wegen.

Nr. 1 sollte um die Erklärung der Anfechtung der Annahme einer Erbschaft bzw. der Ausschlagung einer Erbschaft erweitert werden; entsprechendes für ein Vermächtnis und einen Verzicht. Daher wird zu Nr. 1 folgende Formulierung vorgeschlagen:

„... 1. zur Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses einschließlich der Anfechtung der Annahme bzw. der Ausschlagung, zum Verzicht auf die Geltendmachung eines Vermächtnisses oder Pflichtteilsanspruchs einschließlich der Anfechtung eines Verzichts, ...“.

Zu § 1861 Abs. 1 BGB-E

Es wird angeregt, dass nicht nur das Betreuungsgericht, sondern zusätzlich auch die „*Betreuungsbehörde*“ den Betreuer berät.

Zu § 1865 Abs. 3 BGB-E

Geschuldet sollte eine uneingeschränkte Rechnungslegung sein, nicht nur entsprechend des Entwurfs lediglich eine „*geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben enthalten*“. Entsprechend der Rechnungslegungspflicht nach § 666 Var. 3 BGB wird angeregt, dass zu den einzelnen Positionen einstweilen Erläuterungen erforderlich sind. Idealerweise wird auf § 666 Var. 3 BGB verwiesen.

Zu § 1866 Abs. 2 BGB-E

Es sollte explizit aufgenommen werden, dass in einer solchen Konstellation der Betreute durch den Kontrollbetreuer nach § 1820 Abs. 3 BGB-E vertreten werden kann.

Zu § 1876 BGB-E

Vollkommen zu Recht wird normiert, dass dem ehrenamtlichen Betreuer grundsätzlich kein Anspruch auf Vergütung zusteht. Jedoch sollte das Selbstbestimmungsrecht einer Person insoweit gestärkt werden, dass sie die Möglichkeit hat, durch eine Betreuungsverfügung nicht nur die Person ihres späteren Betreuers zu bestimmen, sondern darüber hinaus aufzunehmen, wie diese Person vergütet werden soll. Das gilt für die Fälle, in denen der Betreute nicht mittellos ist.

Zu § 1877 BGB-E

Der Betreuer erhält auch eine Aufwendererstattung für solche Dienste, die zu seinem Gewerbe oder Beruf gehören. Es sollte vorgebeugt werden, dass nicht ein Betreuer nur deswegen eine zusätzlich zu vergütende Tätigkeit vornimmt, um sein Honorar zu erhöhen. Die Praxis zeigt Missbrauchsfälle. Es könnte angedacht werden, dass hier die zusätzliche Tätigkeit der betreuungsgerichtlichen Genehmigung bedarf.

E. FamFG (Art. 6)**Zu § 290 FamFG**

Es wird auf die Anmerkungen zu § 1823 BGB-E (Seite 8 dieser Stellungnahme) verwiesen.

F. Betreuungsorganisationsgesetz (Art. 7)**Zu § 7**

Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt, dass sich die Befugnis nicht mehr auf „Vorsorgevollmachten“ nach § 6 Abs. 2 BtBG bezieht, sondern auf „Vollmachten“, die erteilt werden, um eine Betreuung zu vermeiden.

Es wird angeregt, die Befugnis der Urkundsperson auch auf isolierte Patientenverfügungen zu erstrecken.

G. Gesetz über die Vergütung von Vormündern und Betreuern (Art. 8)

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist der Auffassung, dass es möglich sein muss, dass eine Person eine Vergütung für seinen späteren Betreuer im Rahmen einer Betreuungsverfügung festlegt. Entsprechendes gilt für Eltern, die die Person des Vormundes für den Fall ihres Todes bestimmen können.
